

## Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300342/7 - Schi

Linz, am 15. September 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz)  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 210.779/6-II/2-1988 vom 29. Juli 1988

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

R trifft GESETZENTWURF  
Z' 61 GE 2. 88

Datum: 21. SEP. 1988

Verteilt 27. SEP. 1988

Dr Klausgruber

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeckt sich, zu dem mit der do. Note vom 29. Juli 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1:

Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, orientiert sich der gegenständliche Entwurf an grundsätzlichen Regelungen, wie sie für den Bundesstraßenbau seit Jahren bestehen. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971) sind die Hochleistungsstrecken jedoch nicht taxativ aufgezählt; sie werden erst von der Bundesregierung durch Verordnung zu Hochleistungsstrecken erklärt. Weiters mangelt es dem gegenständlichen Gesetzentwurf an einer konkreten Definition einer Hochleistungsstrecke. Zudem fehlt - ähnlich § 3 BStG 1971 - eine Aufzählung der Bestandteile einer Hochleistungsstrecke sowie eine nähere zweckmäßige Einteilung, etwa in Hochleistungsstrecken und Hochgeschwindigkeitsstrecken. § 1 scheint also Art. 18 B-VG, wonach das

Verwaltungshandeln ausreichend zu determinieren ist, zu widersprechen.

Zu § 3:

Auch Trassenänderungen bis 100 m können erhebliche Auswirkungen auf die bestehende Raumstruktur bewirken; derartige Trassenänderungen sollten daher nicht als bloße Ausbaumaßnahmen qualifiziert und daher vom Erfordernis der Erlassung einer Verordnung über den Trassenverlauf ausgenommen werden, weil in weiterer Folge der gesamte hiefür vorgesehene Verfahrensablauf (Anhörung der betroffenen Länder und Gemeinden) entfallen würde. Nach h. Ansicht ist eine Änderung "geringen Umfanges" nur dann gegeben, wenn eine Trassenänderung im Bereich des (bestehenden) Bahngrundes vorgenommen wird. Außerdem sind für Hochleistungsstrecken auf bestehenden Eisenbahnanlagen bzw. bei Trassenänderungen "geringeren Umfanges" überhaupt keine Schutzmaßnahmen für die Umwelt vorgesehen.

Zu § 4:

Da das geltende Eisenbahngesetz 1957 keine Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vorsieht, wäre im vorliegenden Gesetzentwurf - als lex spezialis - Sorge dafür zu tragen, daß die Genehmigungsbehörde dem Projektwerber Vorschreibungen zum Schutz gegen Lärmbelästigungen und andere nachteilige Eingriffe erteilen kann. Analog § 4 Abs. 5 BStG 1971 sollte weiters im Abs. 4 vorgesehen werden, daß innerhalb der Aufagefrist jedermann schriftlich eine Äußerung bei der Gemeinde einbringen kann, wobei die berührten Gemeinden diese Äußerungen gesammelt zusammen mit ihrer Stellungnahme dem Landeshauptmann zu übermitteln haben. Die imperative Fassung

- 3 -

der Einräumung eines Rechtes zur Stellungnahme durch die Länder in Abs. 5 erscheint legistisch ungewöhnlich; weiters ist die durch die Hervorhebung bestimmter in die Landeskompétenz fallender Materien vorgenommene Gewichtung abzulehnen. Welche Gesichtspunkte das Land aus bestimmten Überlegungen in den Vordergrund rückt, muß diesem überlassen bleiben und könnte allenfalls in den Erläuterungen als Hinweis angeführt werden.

Zu § 5:

Nach Abs. 1 und 2 soll nicht nur die bis zu 300 m breite Trasse (§ 3 Abs. 2) vom Bauverbot betroffen sein, sondern das gesamte Grundstück, welches die künftige Trasse berührt. Dies dürfte jedoch sachlich nicht gerechtfertigt sein, sodaß das Bauverbot - wie § 15 Abs. 1 BStG 1971 - lediglich auf die von der Trasse betroffenen Grundstücksteile beschränkt werden sollte.

Zu § 13:

Die Beschränkung der Rückübereignungsverpflichtung in Abs. 2 auf nur durch Enteignung erworbener Grundstücke ist jedenfalls zu eng. Der Anspruch auf Rückübereignung müßte sich auch auf nach § 5 Abs. 4 eingelöste Liegenschaften erstrecken.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

b. w.

- 4 -

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300342/7 - Schi

Linz, am 15. September 1988

-----

DVR.0069264

- a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3  
(25-fach)
- c) An alle  
Ämter der Landesregierungen
- d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

